

Regionaler Planungsverband Würzburg
Regionalplan Würzburg (2)

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

**Kapitel B X „Energieversorgung“
Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“
Festlegung 5.1.4
Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“
Anpassung der zeitlichen Befristung**

Änderungsbegründung

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 13.03.2023

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG.

2. Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 03.02.2023 in Kraft getretene 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“) im Teilkapitel 5.1 „Windkraftnutzung“ geändert.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern soll im Rahmen der 17. Verordnung die zeitliche Befristung des Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ angepasst werden.

Das Vorbehaltsgebiet Windkraftnutzung WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ ist derzeit mit einer zeitlichen Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, verbindlich festgelegt. Die zeitliche Befristung erfolgte vor dem Hintergrund der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau Gips GI24 „Nördlich Altertheim“. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Die Knauf Gips KG Iphofen plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 auf einer Fläche von ca. 12 km² in den Gemeindegebieten Altertheim, Helmstadt und Waldbrunn sowie dem gemeindefreien Irtenberger Wald den untertägigen Abbau von Kalziumsulfatgestein (Gips). Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte wurde für das Vorbehaltsgebiet WK 48 eine zeitliche Befristung von 25 Jahren, d.h. bis zum Jahr 2043, für die Windkraftnutzung festgelegt, da dieser Teil der Lagerstätte nach befristeter Windkraftnutzung gewonnen werden soll. Diese Befristung orientierte sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit wäre zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich gewesen. Mit dieser zeitlichen Abfolge konnte beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen werden, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauezeitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird.

Derzeit befindet sich das Vorhaben „Bergwerk Altertheim“ in einem bergbaulichen Betriebsplanzulassungsverfahren und in einem Raumordnungsverfahren (Vorphase). Das Bergrecht sieht für die Zulassung eines solchen Bergwerks ein gestuftes Verfahren vor, dessen erster Schritt die Genehmigung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) darstellt. Ein solches Verfahren war für das Bergwerk Altertheim bereits eingeleitet worden (18.12.2017) und ruht gegenwärtig, damit die raumordnerischen Belange geklärt werden und in das Zulassungsverfahren einfließen können. Die im Ergebnis der Antragskonferenz vorliegenden Verfahrensunterlagen werden derzeit überarbeitet. Diese betreffen u.a. das hydrogeologische Gutachten, das für den Nachweis der Unbedenklichkeit des Abbauvorhabens in Bezug auf die Belange des Gewässer- und Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Einzugsgebiet bestehender bzw. geplanter Trinkwasserschutzgebiete (Zeller Quellen, Trinkwasserbrunnen der Gemeinden Waldbrunn und Altertheim) maßgeblich ist. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden wurden weitere Untersuchungen zur Erweiterung der Datenbasis festgelegt, um die Unterlagen in ihrer Qualität verlässlich und bewertbar zu machen. Zu diesem Zweck wird dort gegenwärtig ein umfassendes Bohrprogramm durchgeführt. Das Bohrprogramm läuft noch bis etwa Ende des Jahres 2022; daran anschließend erfolgt dann die Auswertung der aus den Untersuchungen abzuleitenden Ergebnisse. Nach Vorlage der vollständigen Vorhabenunterlagen können die Verfahren eröffnet (Raumordnungsverfahren) bzw. wiederaufgenommen (fakultativer Rahmenbetriebsplanes) werden

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 48, der im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlagen an vorgegebenen Standorten mit einer maximalen Höhe von 200 m ermöglicht. Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wurde die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2043 befristet. Als Folgenutzung wurde Wald festgesetzt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde deutlich, dass die geplanten 3 Anlagenstandorte aufgrund der Lage im Bereich der Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ um ca. 150 – 180 m verschoben werden müssen (positiver Vorbescheid durch das Bundesamt für Flugsicherung). Eine zunächst eingeleitete Anpassung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ sowie des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (1. Änderung 2017) wurde eingestellt. Zwischenzeitlich haben sich die einschränkenden Bedingungen durch die Betroffenheit der luftverkehrsrechtlichen Aspekte geändert. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hat mit Schreiben vom 25.02.2022 mitgeteilt, dass die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ seit 2021 außer Betrieb ist und die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht mehr berührt sind.

Ein Investor möchte diese Anlagen nun realisieren, allerdings abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund des gewählten Anlagentyps mit einer maximalen Höhe von 229,5 m und demzufolge an geringfügig geänderten Standorten. Da diese Anlagen zwar innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 48 des Regionalplans der Region Würzburg liegen, aber den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung unterschreiten, ist die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Im Zuge dessen soll auch die Befristung der Zulässigkeit der Windenergieanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB angepasst werden.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen.

Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, ist die im Regionalplan festgelegte Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ bis zum Jahr 2043 entsprechend anzupassen. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ wird mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich.

Parallel zur Regionalplanfortschreibung laufen Planungen, das Wasserschutzgebiet "Zeller Quellen" zu erweitern. Nach den hier bekannten Planungen ist vorgesehen, das Wasserschutzgebiet mit seiner derzeit ausgewiesenen Fläche von 7 km² auf insgesamt 66 km² zu erweitern. Das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ liegt nicht im derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, jedoch teilweise (nördlicher Bereich) innerhalb des geplanten Erweiterungsumgriffs des Wasserschutzgebietes. Am 22.03.2022 hat die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Unterlagen für die Wasserschutzgebietserweiterung beim Landratsamt Würzburg eingereicht. Das Landratsamt Würzburg wird nun als zuständige Rechtsbehörde die erforderlichen Verfahrensschritte für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes einleiten. Aufgrund der Betroffenheit des Umgriffs der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf u.a. auf das Schutzgut Wasser hat, entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im Zuge dessen erfolgt eine Aktualisierung des Umweltberichtes bezogen auf das Vorbehaltsgebiet WK 48.